



3142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 12. Dezember 1973

ZL.20.994 Präs. G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1480/J  
der Abg. Dipl.Ing. Hanreich u. Gen.  
betreffend Schwerverkehr auf der  
Bundesstraße Nr. 3 im Bereich der  
Wachau

1473 A.B.  
zu 1480 /J.  
Präs. am 28. Dez. 1973

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1480/J, betreffend "Schwerverkehr auf der Bundesstraße Nr. 3 im Bereich der Wachau", die die Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich und Genossen am 7. 11. 1973 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Frage einer allfälligen Einschränkung des LKW-Schwerverkehrs auf der Bundesstraße Nr. 3 im Bereich der Wachau durch straßenpolizeiliche Maßnahmen, wie etwa ein Fahrverbot für bestimmte Fahrzeugarten, ist eine Angelegenheit der Vollziehung straßenpolizeilicher Vorschriften (Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960). Gemäß Art. 11 Abs.1 Z. 4 B-VG ist die Vollziehung in Angelegenheiten der Straßenpolizei Landessache und obliegt den Landesregierungen. Auf Grund dieser Verfassungsrechtslage hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie keine rechtliche Handhabe, Maßnahmen, wie sie der Anfrage zu Grunde liegen, zu ergreifen. Zur Erlassung allfälliger straßenpolizeilicher Maßnahmen wäre im gegenständlichen Fall die Niederösterreichische Landesregierung zuständig.